

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.02.2017

Niederschrift

über die Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaft öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 23.11.2016 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

Anwesend sind:

Stellvertreter des Landrats

Westner, Anton

Vertretung für Herrn Martin Wolf

CSU

Brummer, Alois
Engelhard, Rudi
Röder, Thomas
Schnell, Richard
Schranner, Hans
Wolf, Hans

SPD

Brunnhuber, Sabine
Herker, Thomas

FW

Erl, Erich
Müller, Ernst

Vertretung für Herrn Herbert Nerb

AUL

Jung, Claudia

GRÜNE

Furtmayr, Angelika

Verwaltung

Gänger, Anton
Huber, Karl
Müller, Elke

Entschuldigt fehlen:

Landrat

Wolf, Martin

entschuldigt

Weiterer Stellvertreter des Landrats

Finkenzeller, Josef

entschuldigt

FW

Nerb, Herbert

entschuldigt

FDP

Stockmaier, Thomas

entschuldigt

ÖDP

Skoruppa, Stefan Dr.

unentschuldigt

Tagesordnung

1. Bericht für das 1. Halbjahr 2016
2. Jahresabschluss 2014, Jahresverlust, Rechnungsprüfung (Empfehlungsbeschluss für den Kreistag)
3. Jahresabschluss 2015, Jahresverlust, Rechnungsprüfung (Empfehlungsbeschluss für den Kreistag)
4. Jahresabschlüsse 2016-2018; Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung (§25 EBV)
5. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Bericht für das 1. Halbjahr 2016

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 19 EBV und § 7 Abs. 5 Betriebssatzung erstattet die Werkleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich Bericht.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen lässt sich am anschaulichsten durch Vergleich mit den entsprechenden Vorjahreszahlen des Erfolgsplanes darstellen, wobei die Vergleichszahlen auf denselben Zeitraum abzugrenzen sind, wie die berichtspflichtigen Zahlen des laufenden Jahres.

Nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen sind darzulegen, sondern nur die wesentlichen. Die Berichtspflicht beschränkt sich dabei auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Personalaufwendungen sowie der Zinsen. Die Posten können nach Menge und Wert beschrieben und mit den entsprechenden Vorjahres- und Planzahlen verglichen werden. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

Die Abwicklung des Vermögensplanes beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltsplanung des AWP auswirken. Zu berichten wäre also, wenn Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben etc. oder Zuweisungen des Landkreises zur Eigenkapitalaufstockung oder zum Verlustausgleich von den Planansätzen abweichen würden.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt den Halbjahresbericht 2016 zur Kenntnis.

Top 2 Jahresabschluss 2014, Jahresverlust, Rechnungsprüfung (Empfehlungsbeschluss für den Kreistag)

Sachverhalt/Begründung

Das Wirtschaftsjahr 2014 schließt im Gesamtbetrieb mit einem Verlust in Höhe von 381.648,60 € (hoheitlich -187.576,33 €, gewerblich -194.072,27 €) ab. Eine Differenzierung zwischen Jahresverlust gewerblicher Bereich und Jahresgewinn hoheitlicher Bereich ist nicht im Sinne des § 25 Abs. 3 EBV, da es für den Eigenbetrieb nur ein gesamtes Ergebnis gem. § 8 EBV geben kann.

Im hoheitlichen Bereich stiegen die Betriebserträge von 8,155 Mio. € auf 8,275 Mio. € an. Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen von 8,155 Mio. € auf 8,348 Mio. € an. Das Zinsergebnis

verschlechterte sich von -36 T€ auf -115 T€. Im Wesentlichen sind hierfür die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung (36 T€) sowie der Rückstellung aus Gebührenüberdeckung (116 T€) verantwortlich. Das Betriebsergebnis im hoheitlichen Bereich ist von 4 T€ auf -188 T€ eingebrochen. Die Ertragslage des hoheitlichen Bereich ist als nicht ausreichend zu bezeichnen.

Im gewerblichen Bereich verschlechterte sich der Jahresfehlbetrag um 100 T€ auf -194 T€, da sich das Ergebnis in der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verschlechterte. Die Ertragslage des gewerblichen Bereichs des Abfallwirtschaftsbetriebs muss jedoch weiterhin als nicht ausreichend bezeichnet werden.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2014 des Abfallwirtschaftsbetriebes – nach Behandlung und Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Prüforgan – durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) führte zu keinen Beanstandungen.

Im Prüfungsbericht vom 23.11.2015 erteilte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband für den Jahresabschluss 2014 und für den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Für das Wirtschaftsjahr 2014
den Jahresverlust i.H.v. 381.648,60 € auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Den Jahresabschluss 2013 des AWP nach Art. 88 Abs. 3 LkrO und § 4 Abs. 1 Ziff.7
der Betriebssatzung festzustellen und die Werkleitung zu entlasten.

Top 3 Jahresabschluss 2015, Jahresverlust, Rechnungsprüfung (Empfehlungsbeschluss für den Kreistag)

Sachverhalt/Begründung

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt im Gesamtbetrieb mit einem Gewinn in Höhe von 175.051,62 € (hoheitlich 76.854,36 €, gewerblich 98.197,26 €) ab. Eine Differenzierung zwischen Jahresgewinn gewerblicher Bereich und Jahresgewinn hoheitlicher Bereich ist nicht im Sinne des § 25 Abs. 3 EBV, da es für den Eigenbetrieb nur ein gesamtes Ergebnis gem. § 8 EBV geben kann.

Im hoheitlichen Bereich fielen die Betriebserträge von 8,275 Mio. € auf 7,982 Mio. €. Gleichzeitig fielen die Aufwendungen von 8,348 Mio. € auf 8,023 Mio. €. Das Zinsergebnis verbesserte sich von -115 T€ auf 119 T€. **Im Wesentlichen sind hierfür die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung (36 T€) sowie der Rückstellung aus Gebührenüberdeckung (116 T€) verantwortlich.** Das Betriebsergebnis im hoheitlichen Bereich verbesserte sich von -188 T€ auf 77 T€. Die Ertragslage des hoheitlichen Bereich ist als ausreichend zu bezeichnen.

Im gewerblichen Bereich verbesserte sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von -194 T€ auf 98 T€. Die Ertragslage des gewerblichen Bereichs des Abfallwirtschaftsbetriebs ist als ausreichend zu bezeichnen.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebes – nach Behandlung und Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Prüforgan – durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) führte zu keinen Beanstandungen.

Im Prüfungsbericht vom 29.07.2016 erteilte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband für den Jahresabschluss 2015 und für den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Für das Wirtschaftsjahr 2015
den Jahresgewinn i.H.v. 175.051,62 € zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden.
2. Den Jahresabschluss 2015 des AWP nach Art. 88 Abs. 3 LkrO und § 4 Abs. 1 Ziff.7 der Betriebssatzung festzustellen und die Werkleitung zu entlasten.

Top 4 Jahresabschlüsse 2016-2018; Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung (§25 EBV)

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 5 Abs. 3 Ziff.2 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs bestellt der Werkausschuss den Prüfer für den Jahresabschluss. Die Abschlussprüfung kann von einem Wirtschaftsprüfer, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von einer Landesprüfungsbehörde durchgeführt werden.

Die Prüfungen wurden in den letzten Jahren abwechselnd, alle 3 Jahre, von der Wibera Wirtschaftsberatungs AG und dem Bayerischen kommunalen Prüfungsverband (BKPV) durchgeführt. Die Abschlüsse 2013 – 2015 wurden vom Bayerischen kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüft.

Mit dem Prüferwechsel soll regelmäßig ein befürchtetes Näheverhältnis zwischen Prüfer und geprüftem Unternehmen vermieden und die Prüfungsqualität insgesamt erhöht werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer steht einer externen Rotation jedoch grundsätzlich kritisch gegenüber.

Die negativen Auswirkungen der Rotation überwiegen deutlich:

- Notwendiges mandatsbezogenes Fachwissen, sowie das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Mandant gehen verloren und müssen vom Folgeprüfer erst aufgebaut werden.
- Regelmäßige Wechsel des Abschlussprüfers behindern eine intensive Auseinandersetzung mit unternehmerischen Risiken, Abläufen und Kontrollen.
- Erheblicher Mehraufwand für das Personal im Rechnungswesen, da eingespielte Prozesse und Kommunikationswege verloren gehen.

Eine gesetzliche Grundlage für einen turnusmäßigen Wechsel des Abschlussprüfers besteht nicht.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich daher deutlich gegen eine externe Rotation aus. Sollte in den bislang praktizierten Fällen dennoch an einer externen Rotation festgehalten werden, wäre zumindest eine Orientierung an den Rotationsfristen der EU- Abschlussprüfungsverordnung (10 Jahre) in Verbindung mit den Möglichkeiten zur Verlängerung (bis 20 Jahre) angezeigt.

Der Bayerische kommunale Prüfungsverband weist unserer Ansicht nach die größte Erfahrung bei Unternehmen der öffentlichen Hand (u.a. Eigenbetrieben) auf. Insbesondere hat der BKPV viele vergleichbare Unternehmen (hoheitlich und gewerblich) zu prüfen und kann daher wertvolle Hilfen bieten.

Es wird daher vorgeschlagen den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband vorerst für die Jahresabschlüsse der Jahre 2016- 2020 zu beauftragen. Für den Jahresabschluss 2021 wird die Beauftragung erneut im Werkausschuss behandelt.

Beschluss:

Mit der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2016-2020 wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt.

Top 5 Bekanntgaben, Anfragen

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:10 Uhr.

Landrat Martin Wolf

Protokoll: Anton Gänger

Elke Müller, Werkleiterin